Eingebracht von: Lengheimer, Karl

Eingebracht am: 14.04.2021

Zu Art. 4 Z.4 Änerung des Verfassungsgerichtshofgesetzes

Die Frage der "Dissenting opinion" hat - nach einer parl. Enquete - auch den Verfassungskonvent intensiv beschäftigt. Im Ausschuss9 (Rechtsschutz, Gerichtsbarkeit) sprach sich die Mehrheit dagegen aus. . Dafür wurde vorgebracht, dass solche abweichende Meinungen für die Rechtsentwicklung wichtig sein könnten. (Berichte des Ö-Konvents bd. 1 Teil 3)

Bedauerlicherweise enthalten die Erl zum ggst. Entwurf keine Ausführungen , warum man eine solche Änderung jetzt für erforderlich hält. Mit der "Tranparenz" allein lässt sich eine solche, nur für den VfGH vorgesehene Maßnahme wohl nicht begründen. So entsteht der Eindruck, dass es darum geht, die Qualität verfassungsgerichtlicher Entscheidung, die im Gesetzes- und Verordnungsprüfungsverfahren recht oft zu einer Aufhebung führen, mit dem Hinweis in Zweifel zu ziehen, dass sie nicht auf einer einhelligen Meinung des Gerichtshofes beruhen.

Ginge es hingegen nur um die Qualität der Rechtsentwichklung, müsste normiert werden, dass das Minderheitsvotum zwingend die rechtlichen Gründe einer abweichenden Meinung enthalten muss...

Weiters ist darauf aufmerksam zu machen, dass der Ausschuss 9 des Verfassungskonvents auf Grund eines Beschlusses des Konventspräsidiums vom 28.Mai 2004 aufgefordert wurde, einen Textentwurf für eine allfällige "Dissenting opinion" vorzulegen. Der Ausschuss hat diser Aufforderung mit einer Formulierung im Art 148 B-VG Rechnung getragen. Man ging also davon aus, dass ein solch gravierender Eingriff in die Verfassungsgerichtsbarkeit einer bundesverfassungsgesetzlichen Regelung bedürfte.

Auch wenn man der Meinung sein sollte, mit einer Änderung des VfGG das Auslangen finden zu können, was auch einer näheren Begründung bedürfte, wäre wohl eher § 32 VfGG angebracht als § 26 wo es um die Verkündigung des Erkenntnisses geht.